|  |
| --- |
| **Musterbrief: Ersatz für Schäden an Lehrer-Pkws** |
| Liebe Kolleginnen und Kollegen,  in der vergangenen Woche wurde der Pkw einer Kollegin auf dem Lehrerparkplatz mit Graffiti beschädigt. Dies nehme ich zum Anlass, Sie über die Haftungssituation aufzuklären. Grundsätzlich parken die Lehrer-Pkws auf dem Schulgelände auf eigenes Risiko. Für einen Schaden kommt weder die Schule noch der Dienstherr auf.  Die Regulierung des Schadens kann nur unmittelbar mit dem Schädiger erfolgen. Ist ein anderes Fahrzeug am Schaden beteiligt, ist dies Angelegenheit der Versicherung desjenigen, der den Unfall verursacht hat. Hier können Sie einen direkten Anspruch gegenüber der Kfz-Haftpflichtversicherung geltend machen.  Wird ein Pkw von Schülern beschädigt, sind im Zweifel der Schüler, evtl. auch seine Eltern eintrittspflichtig. Hierzu ist es erforderlich, dass Sie den Schadenverursacher kennen und Ihre Ansprüche bei ihm geltend machen. Auch die Frage einer bestehenden Aufsichtspflicht von Lehrkräften oder von Schülern spielt in diesem Zusammenhang eine Rolle.  Verletzt der Aufsichtspflichtige seine Aufsichtspflicht, kann er wegen des Schadenersatzes in Anspruch genommen werden. Bei Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Eltern wird die private Haftpflichtversicherung der Eltern den Schaden ausgleichen.  Bleibt der Schadenverursacher unbekannt, müssen Sie damit rechnen, selbst für den entstandenen Schaden aufzukommen. Nur wenn Sie eine private Vollkaskoversicherung für Ihren Pkw haben, können Sie diese in Anspruch nehmen. Fehlt es an einer solchen Versicherung, müssen Sie den Schaden aus eigener Tasche bezahlen.  Mit freundlichen Grüßen  *Sabine Pohl*  Schulleiterin |